

Messebedingungen

Gültig ab 1. Januar 2012



§ 1

Zweck

Die Messe Norgarflor dient der Förderung des Absatzes der Unternehmen des Gartenbaus sowie deren Lieferanten, Dienstleister und Abnehmer auf der Groß- und Einzelhandelsstufe. Die Messe Norgarflor ist eine Fachmesse.

§ 2

Veranstalter und Leitung

Die Messen werden von der Blumengroßmarkt Hamburg GmbH veranstaltet. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist ein Messteam beauftragt, das im Namen des Veranstalters tätig ist.

§ 3

Zeitpunkt

Die Messe Norgarflor ist eine regelmäßige Einrichtung. Sie findet im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres auf dem Gelände des Blumengroßmarktes in Hamburg statt. Der Veranstalter ist berechtigt, nach seinem Ermessen die Messe abzusagen, wenn es die Umstände erfordern. Für den Fall der Absage sind weitergehende Schadensersatzansprüche seitens des Ausstellers ausgeschlossen. Die Fälligkeit von Forderungen des Veranstalters erlischt, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

§ 4

Zulassung

Die Norgarflor steht offen für Unternehmen des Gartenbaus sowie deren Lieferanten, Dienstleister und Abnehmer auf der Groß- und Einzelhandelsstufe. Dazu zählen auch gewerbliche Endverbraucher, branchennahe Behörden und branchennahe Institutionen.

Ausgeschlossen sind branchenfremde Unternehmen sowie letzte Verbraucher.

Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.

§ 5

Zulassungsbeschränkung

Zugelassen werden nur solche Unternehmen, die ihre Standmiete bis zum festgesetzten Termin, auf jeden Fall aber bis zum Beginn der Messe, eingezahlt haben.

§ 6

Anmeldung

Die Anmeldung hat unter genauer Angabe der Firma und Anschrift des Ausstellers und unter Anerkennung dieser Messebedingungen bis zum festgesetzten Termin zu erfolgen. Für Nachteile oder Ausfälle, die infolge ungenauer und/oder verspäteter Anmeldung entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Die Termine für die Anmeldungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben. Nur die fristgemäße Anmeldung gibt dem Veranstalter die Möglichkeit, die Standwünsche der Aussteller zu berücksichtigen.

Eine einmal erfolgte Anmeldung kann nicht zurückgenommen werden. Sollte eine Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Veranstalter auf die Zahlung der Standmiete verzichten, wenn die Abmeldung spätestens 14 Tage vor dem Messetermin eingegangen ist und der Stand noch an einen anderen Interessenten vermietet werden kann. In jedem Fall wird bei Abmeldung eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben bzw. von der zu erstattenden Standmiete abgezogen.

Bei späterer Abmeldung ist die Standmiete auf jeden Fall vollständig zu entrichten. Bereits gezahlte Standmiete wird dann nicht erstattet. Der Veranstalter ist damit von der Verpflichtung entbunden, dem Aussteller den Stand bereitzustellen und darf den Stand anderweitig vermieten.

Ebenso kann der Veranstalter einen zugesagten und bezahlten Stand anderweitig besetzen, wenn dieser 30 Minuten vor Eröffnung der Messe noch nicht besetzt ist.

Die gültigen Standmieten sowie die Gebühren für Stromanschlüsse, reservierte Parkplätze und Mobiliar werden jeweils mit der Einladung zur Teilnahme an den Messen mitgeteilt.

§ 7

Standenteilung

Die Standenteilung erfolgt durch das Messteam aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Anmeldung. Der Anmeldende erhält im Falle der Zulassung eine Standbestätigung (gleichzeitig Rechnung). Sollte eine Zulassung aus Platzmangel oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, erhält der Anmeldende in jedem Fall eine rechtzeitige schriftliche Absage (spätestens 14 Tage vor der Messe). Erst diese Absage entbindet ihn von seiner Verpflichtung, die er durch die Anmeldung eingegangen ist.

Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Bestätigung einen Platz in anderer Lage zuzuweisen und die Größe des Platzes zu verändern oder eine dieser Maßnahmen zu treffen, wenn ihr das durch besondere Umstände erforderlich erscheint. Der Aussteller wird nach Möglichkeit rechtzeitig über diese Maßnahme verständigt.

§ 8

Standaufbau

Die Aufbauten im Stand sind grundsätzlich der freien Gestaltung des Ausstellers überlassen. Dabei dürfen die Aufbauten an der Rückseite des Standes die lichte Höhe des Marktstandes nicht überschreiten. Der Einbau von kojenartigen Seitenwänden ist verboten, wenn dadurch Sichtverhältnisse beeinträchtigt werden. Einzelne Ausnahmen können auf Antrag vom Veranstalter zugelassen werden, wenn andere betroffene Aussteller keine Einwände haben.

Die Blumengroßmarkthalle ist mit fest eingebauten kojenartigen Boxen unterschiedlicher Größe versehen, die z. T. vorn zum Gang hin Verkaufstische und rückwärts einige Borde bzw. Regale haben. Einige Stände besitzen keinerlei Einrichtungen. Ein Teil der Stände sind als Kühlstände ausgerüstet und haben entsprechende Dämmwände, Rollläden und ein Kühlaggregat. Auf einigen Ständen befinden sich „Kühlregale“, die nicht für Messezwecke genutzt werden können.

Die auf dem Stand vorhandenen Einbauten (Regale, Tische, Trenngitter, Leuchten usw.) dürfen, soweit sie bei der Standübernahme vorhanden sind, vom Aussteller nicht entfernt oder verändert werden. Ausnahmen kann nur der Veranstalter zulassen, der dann auch die Änderung durch das Messepersonal veranlasst.

Aussteller, deren Waren für diese Marktstände ungeeignet sind, wird Fläche in den Hallen A, E, D oder im Freigelände angeboten.

Ausstellungsgüter, die für die gegebenen Möglichkeiten ungeeignet sind, können vom Veranstalter zurückgewiesen werden.

Handelt es sich bei dem zur Verfügung gestellten Stand um einen sogenannten „Kühlstand“ oder befindet sich auf dem Stand ein „Kühlregal“, dann ist besondere Vorsicht geboten. Die Kühlaggregate, die Dämmwände und die Rollläden dürfen nicht beschädigt werden. „Kühlregale“ sind niemals Teil des Mietobjektes.

Angemietete Stände müssen zur Messe ganz geöffnet sein. Es ist unzulässig, einen Messestand nur zum Lagern von Ware zu benutzen. Sollte dieser Regelung ganz oder teilweise zuwidergehandelt werden, dann zahlt der Aussteller/Mieter an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der (entgangenen) gewerblichen Standmiete, mindestens aber € 250,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Aussteller hat sich bei der Standübernahme von der Unversehrtheit des Standes zu überzeugen und eventuell festgestellte Schäden sofort dem Messteam zu melden. Für nach dem Abbau am letzten Messetag festgestellte Beschädigungen am Stand haftet der Aussteller uneingeschränkt.

Der Messestand ist besenrein und in allen Teilen sauber und unbeschädigt zu verlassen.

Ein Abbau des Standes während der Messezeit ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 50,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig.

§ 9 Stromanschluss

Alle Stände in der Halle verfügen über eine einheitliche Standbeleuchtung und mindestens zwei Steckdosen (230 V) zum Anschluss von Kleinverbrauchsgeräten.

Auf Antrag und auf Kosten des Ausstellers können in den Hallen A, D, E und im Freigelände Stromanschlüsse (230 V und 380 V) durch einen von der Messeleitung beauftragten Elektriker hergestellt werden. Für Kabel von dieser Anschlussstelle bis zum Verbrauchsgerät hat der Aussteller zu sorgen.

Ein Kraftstrom-Anschluss kann in den Hallen A, D, E und im Freigelände, nicht in der Halle B, zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Messedauer

Die Messetermine und die Zeiten für den Messeaufbau in den Hallen und im Freigelände werden in der Einladung zur Messe-Teilnahme mitgeteilt.

§ 11 Zahlungstermine Norgarflor

Der Betrag für die Standmiete ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Messetermin, bei später ausgestellten Rechnungen bis spätestens zum Messetermin, auf ein Konto der Blumengroßmarkt Hamburg GmbH (in der Rechnung angegeben) einzuzahlen.

Falls die Miete ganz oder teilweise am Fälligkeitstage nicht bezahlt worden ist, ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, über den Platz anderweitig zu verfügen. Der Mieter haftet für den etwaigen Mietausfall. Erhält ein Aussteller keinen Platz oder weniger Raum, als er bestellt hatte, so wird der zuviel gezahlte Betrag vergütet bzw. verrechnet. Ein weitergehender Anspruch ist ausgeschlossen. Der Aussteller verzichtet auf das Recht der Aufrechnung und auf ein Rückzahlungsrecht gegenüber den Ansprüchen des Veranstalters aus diesem Vertrag.

Der Aussteller übernimmt über die Verpflichtung zur Zahlung des mit Zusendung der Standbestätigung (Rechnung) mitgeteilten Rechnungsbetrages hinaus keinerlei sonstige Verpflichtung oder Beteiligung am Risiko des Veranstalters.

§ 12 Haftung

Für Schäden, welche die Aussteller und ihr Personal während des Aufenthaltes auf dem Messegelände und in den Hallen erleiden bzw. verursachen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Das trifft auch für Diebstahl zu und insbesondere für Schäden, die durch das dort verkehrende Publikum verursacht werden. Dasselbe gilt für Schäden, welche an den eingebrachten Sachen, Werkzeugen, insbesondere an allen Ausstellungsgegenständen entstehen.

Aussteller sind verpflichtet, Brandschutzbestimmungen zu befolgen sowie Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Den Anweisungen des Messteam ist Folge zu leisten.

§ 13 Verkauf auf der Messe

Der Verkauf mit sofortiger Warenauslieferung auf der Messe ist gestattet. Tritt dadurch eine erhebliche Störung des Messeablaufes ein, ist der Veranstalter berechtigt, den Verkauf zu untersagen.

Preisverzeichnisse, Werbetrucksachen und dergleichen dürfen nicht außerhalb des Standes des Ausstellers verteilt werden.

§ 14 Ausstellungsware

Bei Lieferung auf Bestellung sollen die auszustellenden Musterpflanzen und -artikel der Durchschnittsgüter der zu liefernden Ware entsprechen.

§ 15 Aussteller-Verzeichnis

Für die Aufnahme in das offizielle Aussteller-Verzeichnis wird eine Gebühr erhoben. Die Aufnahme in das Aussteller-Verzeichnis erfolgt automatisch mit der Standbestätigung (Rechnung). Der Aussteller kann der Nennung seiner Firma im Aussteller-Verzeichnis mit einem Hinweis auf der Anmeldung widersprechen. Für eine Änderung des Eintrags (anstatt des Anmeldenden soll z.B. ein Vertreter aufgenommen werden) wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt € 15,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Im Falle eines Irrtums des Veranstalters über die Nennung des Ausstellers im Aussteller-Verzeichnis können Schadensersatzansprüche nicht gestellt werden.

§ 16 Verkehr

Verkehrsführung: Das hallennahe Gelände wird mit Hilfe von Absperrgittern für den Großmarkt-Verkehr gesperrt.

Das Gelände innerhalb der Absperrung kann zum Be- und Entladen gegen Hinterlegung einer Kautions befahren werden. Dabei gilt folgende Regelung: Bis eine Viertelstunde vor Messebeginn dürfen Aussteller mit ihren Fahrzeugen ohne Zeiteinschränkung be- und entladen. Ab Messebeginn dürfen Aussteller sowie Besucher für einen bestimmten Zeitraum („Ladezeit“), der von der Messeleitung vorgegeben wird, zum Be- und Entladen das Gelände befahren. Die Kautions gilt pro Fahrzeug bzw. Anhänger und wird nur bei rechzeitigem Verlassen des Geländes erstattet. Im Falle der Überschreitung der vorgegebenen Ladezeit gilt der ausgehändigte Befahrausweis als Zahlungsbeleg.

Besucher-Parkplätze: Parkflächen stehen auf dem Großmarktgelände in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die hallennahen Parkflächen außerhalb der Absperrung sollen während der Messe ausschließlich den Besuchern zur Verfügung stehen. Parkplätze für Ausstellerfahrzeuge befinden sich gegen Entgelt im abgesperrten Messegelände oder fern im südlichen Teil des Großmarkt-Geländes an der Wasserseite.

§ 17 Werbung durch Aussteller

Aussteller haben die Möglichkeit, eigene Kunden gezielt einzuladen. Hierzu können Besucher-Einladungen beim Veranstalter angefordert werden. Diese Besucher-Einladungen werden nach der Messe entsprechend den von der Messeleitung eingenommenen Karten der einladenden Firma gegen Rabatt in Rechnung gestellt.

§ 18 Anlieferung von Ausstellungsgütern

Die Messeleitung hat keine Möglichkeit, Messegüter für Dritte vor der Messe anzunehmen und zu lagern. Daher: Keine Sendungen an die Adressen der Norgarflor oder der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt Hamburg eG, sondern nur direkt am Messetag an das eigene Messepersonal. Deklaration: „Lieferung marktfremden Materials“.

§ 19 Standbau

Material zum Standaufbau hat die Messeleitung nicht zur Verfügung. Das Erforderliche ist vom Aussteller mitzubringen.

§ 20 Betriebsordnung des Blumengroßmarktes

Die Betriebsordnung des Blumengroßmarktes gilt während der Norgarflor-Tage, sofern diese Messebedingungen nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

§ 21 Besondere Umstände

Alle Umstände, die in dieser Messeordnung und in der Betriebsordnung des Blumengroßmarktes nicht ausdrücklich geregelt sind, sollen im Sinne dieser Ordnungen geregelt werden.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für eventuell auftretende Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.